

## Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Veränderung der Sperrzeit nach § 5 Abs. 4 des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG)

| einzureichen bei der Stadt Rudolstadt,  
| Gewerbebehörde, Markt 7, 07407 Rudolstadt

**Hinweis nach § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz:** Die Angaben im Antrag sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis vorliegen. Rechtsgrundlagen sind § 11 Abs. 2 und 4 Gewerbeordnung i.V.m. § 5 Thüringer Gaststättengesetz.

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zur Veränderung der Sperrzeit.

|   |   |                  |  |
|---|---|------------------|--|
| Antragsteller/in                        | (Firma, gewerbliche Niederlassung, Vorname Name, Wohnung, Tel.)   |                  |  |
| Betrieb/Veranstaltung                   | (Bezeichnung der Gaststätte, der Veranstaltung)                   |                  |  |
| in 07407 Rudolstadt                     | (Straße, Haus- Nr. oder Flurstück, Festzelt, unter freiem Himmel) |                  |  |
| aus Anlass                              | (Bezeichnung, Art der Veranstaltung)                              |                  |  |
| Zeit                                    | (Beginn und Ende der Veranstaltung, Datum, Uhrzeiten)             |                  |  |
| Inhaber der Gaststätte/<br>Veranstalter | (Firma, Vorname Name, Wohnung, Tel.)                              |                  |  |
| Verantwortlicher vor Ort                | (Vorname Name, Wohnung, Tel.)                                     |                  |  |
| zugelassene Zahl der Gäste              |   | Größe des Zeltes |  |

Folgende Sperrzeit/en wird/werden beantragt:

| für die Nacht vom ... zum ... (Datum) | Beginn und Ende der Sperrzeit (Uhrzeit) Erläuterung: Zum Ende der Veranstaltung beginnt die Sperrzeit. |  |  |
|---------------------------------------|--|--|--|
|                                       |  |  |  |
|                                       |  |  |  |

In Thüringen beginnt die Sperrzeit auf Grund des § 5 Abs. 2 ThürGastG für Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel in der Regel um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Nach § 5 Abs. 4 ThürGastG kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe oder Veranstaltungen die Sperrzeit festgesetzt, verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift

|   |  |
|---|--|
| Speisen und Getränke werden verabreicht von | (Firma, Vorname, Name, Wohnung, gewerbliche Niederlassung, Tel.) |
|   |  |